

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

lt. Verteiler

Mag. Markus Gasser
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5890
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-WFN/B-5801/5-2025

Schwaz, 26.06.2025

Mayrhofner Bergbahnen AG, Mayrhofen;
Umlegung Piste 11 inkl. Pistenadaptierungen-
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren-
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Mayrhofner Bergbahnen AG, Mayrhofen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt „Umlegung Piste 11 inkl. Pistenadaptierungen“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Projekt: **UMLEGUNG PISTE 11**
INKLUSIVE PISTENADAPTIERUNGEN
mit:

- Errichtung einer blauen Umfahrungsvariante mittels Erdbau
- Pistenadaptierung mittels Einbau von Überschussmaterial (Auf-schüttungsfläche)
- Errichtung Technischer Böschungssicherungen
- Rückbau des bestehenden Fahrweges
- Neuerrichtung eines Fahrweges
- Geringfügige Anpassung der bestehenden Bergstation Lawinen-sprengbahn
- Maßnahmen für Oberflächenentwässerung
- Umlegung von bestehenden Feldleitungseinbauten inkl. Umlegung diverser Bestandseinbauten
- Neuverlegung von Feldeinleitungsgebauten

Allgemeines

Die MBB planen die Umlegung der bestehenden Piste 11 im Bereich Schneekarhütte bis knapp oberhalb des Speicherteich Gerent. Die Piste 11 führt im Bestand entlang der Pistenränder der roten Pisten 10 und 13. Aufgrund der Pistenführung entlang des Pistenrandes kommt es entlang des o.a. Abschnittes zu Geländeübergängen der blauen, roten und auch schwarzen Pistenführung. Vor allem für ungeübte Skifahrer ist der Pistencharakter der Piste 11 somit nur erschwert als Blau einzustufen. Zur Vermeidung von häufig wechselnden Skiflüssen bzw. Pistencharakteren soll nunmehr die Piste 11 innerhalb des Projektgebietes als eigenständiger Pistenabschnitt geführt werden.

Das gegenständliche Projekt umfasst daher die erbautechnische Neuerrichtung der Umfahrungspiste inkl. zugehöriger Bauteile und erforderlicher Umlegungen.

Neuerrichtung Umfahrungspiste Nr. 11:

Allgemeines

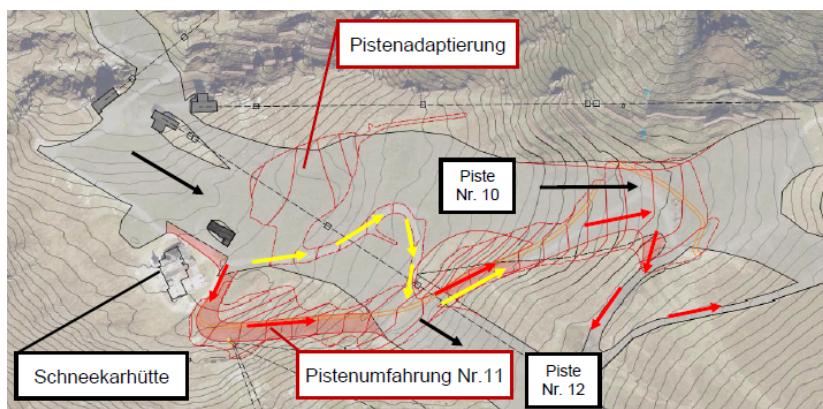
Der Pistenverlauf der Piste 11 führt ausgehend von den Bergstationen Schneekarbahn, Unterbergalm und Gerent auf ca. 2.268 m Mh bis hin zur Talstation Schneekarbahn auf ca. 1.622 m Mh.

Insbesondere im obersten Bereich (Bereich Schneekarhütte bis Speicherteich Gerent) wird die Blaue Piste 11 dabei entlang der roten Pisten 10 und 13 geführt. Aufgrund der offenen Pistenführung kann es hierbei vermehrt zu Übergängen des roten und blauen Pistencharakters kommen. Des Weiteren stellen die vorhandenen Längs- und Querneigungen entlang der roten Pistenränder eine potenzielle Gefahrenstelle für ungeübte Skifahrer dar.

Im Sinne der skitechnischen Sicherheit für sämtliche Ski-Gäste ist seitens der MBB nunmehr eine sepa-rate Pistenführung im o.a. Bereich vorgesehen. Die Blaue Piste 11 soll mittels einer neu zu errichtenden Umfahrungspiste als separater Pistenabschnitt betrieben werden können.

Etwas nordöstlich der Schneekarhütte auf der Piste 10 erfolgt eine Pistenadaptierung mit Überschussmaterial aus dem Pistenbau.

Die nachstehende Abbildung zeigt das Projektgebiet.



Die nachstehenden Bilder zeigen das Projektgebiet.

Projektierung

Pistenbau

Mittels des ggst. Projektes soll ein eigenständiger Pistenabschnitt der Blauen Piste 11 geschaffen werden. Die projektierten Erdbauarbeiten umfassen dabei die Neuerrichtung einer blauen Umfahrungspiste ausgehend von der Schneekarhütte auf ca. 2.222 m Mh. Die neue Pistenführung zweigt hierbei unterhalb der Schneekarhütte von der Hauptpiste ab und führt im Anschluss um eine bestehende Geländekuppe herum. Im Bereich der bestehenden Lawinensprengbahn schwenkt die Pistenführung anschließend in östliche Richtung ab und führt bis knapp oberhalb des Speicherteichs Gerent.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die benötigten Böschungen eine maximale Neigung von 2 : 3 weitestgehend nicht überschreiten. Die projektierten Längsneigungen (zw. 13 % und 24 %) und Pistenbreiten (zw. 10 m und 26 m) sind dem beiliegenden Längsprofil zu entnehmen. In einzelnen Teilabschnitten kann die anvisierte Pistenführung jedoch nur mittels Technischer Böschungssicherungen in Bewehrter Erde hergestellt werden.

Die projektierten Erdbauarbeiten umfassen einen Massenabtrag und Auftrag von jeweils ca. 27.400 m³. Etwas nordöstlich der Schneekarhütte erfolgt der Einbau von Überschussmaterial im Zuge einer Pistenadaptierung. Die sich über das gesamte Baufeld von ca. 3,52 ha erstreckenden Erdbauarbeiten befinden sich folglich im Massenausgleich.

Die projektierte Umfahrungspiste stellt aufgrund ihrer zugehörigen Neigungen und Pistenbreiten aus ski- und sicherheitstechnischer Sicht eine signifikante Verbesserung gegenüber der Bestandssituation dar.

Im Zuge des Pistenbau erfolgt die Umlegung des bestehenden Fahrweges. Der Fahrweg verläuft nun über die neue Piste 11. Der bestehende Fahrweg wird rückgebaut.

Geringfügige Anpassung Bergstation Lawinensprengseilbahn

Im Zuge der Pistenarbeiten wird eine geringfügige bzw. unwesentliche Versetzung der Bergstation der bestehenden Lawinensprengbahn von 2215,00 m Mh auf 2210,00 m Mh notwendig.

Feldleitungsbau

Entlang der projektierten Umfahrungspiste soll die Erweiterung des bestehenden Feldleitungsnetzes erfolgen. Hierfür ist ein zusätzlicher Ringschluss des bereits bestehenden hydraulischen Systems vorgesehen. Die benötigten Feldleitungseinbauten sind in Dimension und Druckstufe analog zum bereits bestehenden Leitungsbestand konzipiert.

Die Verlegung der Feldleitungseinbauten umfasst dabei analog zum Bestand nachfolgende Rohre, Kabel, etc.:

- Rohre aus duktilem Guss (Sphäro-Guss) mit VRS-Muffen-Verbindung nach DIN EN 545 für die u.a. Leitungen (Sohltiefe min. 1,6 m)
- Abwasserleitungen mit PE Muffenrohren, Trinkwasserleitungen mit Schraubverbindungen (Sohltiefe min. 1,6 m)

- schwere Energie-Kabel der Dimension E-AYY- 4 x 240 mm² Al sm oder gleichwertig für Energie-Versorgung der Niederdruck-Schnee-Erzeuger (teilweise mehrere E-Kabel parallel im Kabelgraben verlegt)
- mittelschweres Energie-Kabel der Dimension E-AYY- 1 x 120 mm² Al rm oder gleichwertig, als 5. Leiter bzw. Erdungsleiter
- Mittelspannungskabel der Dimension 3 x 1 x 500 mm² bzw. 3 x 1 x 95 mm² für die Wiederherstellung des Mittelspannungsnetzes
- Fernsteuerkabel der Dimension 10 x 2 x 0,8 mm Cu oder gleichwertig für Ansteuerung Zapfstellen
- Leerohr DA50 (LWL-Schlauch) mit Lichtwellenleiter (12-polig) für Verbindung Stationen untereinander
- ggf. Leerohr DA 50 (LWL-Schlauch) als Reserve
- Erdungsdraht, Runddraht Durchmesser 10 mm

In den o. a. Plänen sind die bestehenden Feldleitungen in blau und die projektierten Leitungen in rot eingetragen. Bei den Rohrleitungsbezeichnungen sind jeweils die geplanten Dimensionen DN... und Druckstufen PN... eingetragen.

Es erfolgen teilweise Umschlüsse von bestehenden Verkabelungen. Zusätzlich erfolgen teilweise Neuverlegungen von Feldverkabelungen zu bestehenden Zapfstellen.

Rekultivierung

Für die Darstellung der bestehenden Vegetation wird auf den beiliegenden ökologischen Bericht verwiesen. Zur Wahrung der vorherrschenden Vegetation wird vor den Erdarbeiten der Mutterboden in gesamter Stärke abgetragen und getrennt von anderem Aushubmaterial zwischengelagert. Nach etappenweisem Abschluss der Erdarbeiten, wird der Mutterboden in geeigneten Schichtstärken wieder aufgetragen. Das Andecken hat dabei ausschließlich mit geeigneten Geräten für derartige Rekultivierungsarbeiten zu erfolgen. Vor der Aufbringung werden etwaige vorhandene Steine oder Blöcke vom Mutterboden aus-sortiert.

Die sich im Baufeld befindlichen Pflanzsonden und Rasenziegel werden gesondert vom Mutterboden abgetragen und getrennt zwischengelagert. Die Pflanzsonden, Rasenelemente und Vasen werden bis zum ehestmöglichen Wiedereinbau gepflegt, ausreichend bewässert und nach den Erdarbeiten wieder aufgebracht. Die dabei erforderliche Mutterbodenschichtstärke für das Aufbringen der Rasenstücke und die Herstellung des Bodenschlusses ohne Zwischenräume, die Fixierung mit Holznägeln im Untergrund und die Bewässerung, um ein Austrocknen zu verhindern, wird durch die örtliche Bauaufsicht festgelegt.

Oberflächenentwässerung

Allgemeines

Das Projektgebiet besitzt eine geringe Infiltrationskapazität. Der Untergrund besteht aus Innsbrucker Quarzphylliten und quartären Sedimenten. Teilweise steht der Fels rasch an, wodurch keine starke Infiltration ins Tiefengestein erfolgen kann. Bei Starkregen tritt folglich mehrheitlich Oberflächenabfluss auf. Das Projektgebiet ist im Gipfelbereich situiert und die Hangflächen noch entsprechend klein. Es lassen sich deshalb keine Grabenstrukturen oder Anzeichen von Erosionen an der bestehenden Geländemorphologie

feststellen. Der Oberflächenabfluss läuft im Bestand flächig ab und soll durch das Projekt auch nicht verändert werden. Es befinden sich keine größeren Vorfluter in der Nähe mit einer Möglichkeit zur Einleitung. Ziel des Entwässerungskonzepts ist es, die auftretenden Oberflächenwässer so wenig wie möglich zu konzentrieren und soweit es geht, wie im Bestand, flächig abzuleiten.

Entwässerungskonzept

Generell wird versucht die Wässer an so wenigen Stellen wie möglich zu sammeln, sodass mehrheitlich flächiger Abfluss vorherrscht, ohne starke Abflusskonzentrierung. Die projektierten Pistenflächen hängen mit dem Gefälle stets talwärts, sodass die Wässer unmittelbar abgeleitet werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kompensationsmaßnahme:

- Berggraben: Oberflächenwässer mit einer Anschlussfläche von rund 2.500 m² werden mittels Berggraben (Länge max. 40 m) gesammelt und zum RTB-Behälter geleitet (Graben: Breite 0,4 m, Tiefe 0,3 m).
- RTB-Behälter: Kurz vor der Querung mit Piste Nr. 12 wird der Retentionsbehälter situiert.
- Überlauf: Dieser erfolgt aus dem Absetzbecken flächig auf die Skipiste Nr. 12.

Ableitung Bereich Bewehrte Erde:

- Berggraben: Sammlung der Oberflächenwässer mittels Berggraben. Der Berggraben wird be-kiest ausgeführt, um die Retentionswirkung zusätzlich zu erhöhen (Länge: rund 115 m, Breite: 0,6 m, Tiefe 0,5 m)
- Ausleitung: Der Berggraben läuft am Ende der bewehrten Erde aus und es erfolgt eine flächige Ausleitung über die Skipiste Nr. 10.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind die Grundparzellen 1200/1, 1200/5 und 1205/2, allesamt KG Schwendau betroffen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Mittwoch, 30.07.2025

Zeit:

13.30 Uhr

Ort:

Talstation Ahronbahn

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie

durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen, diese liegen **nur** in der Gemeinde Schwendau und in der Gemeinde Hippach auf

Ort der Einsichtnahme	Zeit
Gemeindeamt Schwendau	während der Amtsstunden
Gemeindeamt Hippach	während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

- I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
- II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).**

III. Ergeht an:

1. Die Gemeinde Schwendau, Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Schwendau (**vorab per E-Mail an: verwaltung@hippach-schwendau.at**)
zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden. Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen. Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehelfe.

Beilagen:

1 Projekt N2 ggR., 2 Kundmachungen

2. Die Gemeinde Hippach, Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Schwendau (**vorab per E-Mail an:** buchhaltung@hippach-schwendau.at) zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden. Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen. Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:
 - a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
 - b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
 - c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehelfe.

Beilagen:

1 Projekt N3 ggR., 2 Kundmachungen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gasser